

Satzung des Vereins zur Förderung des Instituts für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht eV.

§ 1

Der Verein trägt den Namen: „Verein zur Förderung des Instituts für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht eV.“

Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Besondere Bedeutung kommt der Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis zu.

Speziell soll das Institut für Rechtstatsachenforschung zum Deutschen und Europäischen Unternehmensrecht sowohl ideell als auch finanziell unterstützt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus:

- den Beiträgen der Mitglieder
- aus Spenden, Schenkungen, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand des Vereins wirksam

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins.

§ 6

Natürliche Personen leisten einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 75 Euro/Jahr, sonstige Mitglieder von 750 Euro/Jahr.

Angehörige, Mitarbeiter und Studierende der Friedrich-Schiller-Universität sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann auf Antrag weitere Befreiungen von der Beitragspflicht beschließen.

§ 7

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstands.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten regulären Vorstandswahl ein Vereinsmitglied.

§ 9

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung berechtigt ist.

Darüber hinaus beruft der Vorstand die Mitglieder des Beirats.

§ 10

Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Vorstand für die Dauer von 4 Jahren berufen.

§ 11

Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Er tritt bei Bedarf zusammen, mindestens 1 x im Jahr.

§ 12

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen; e-mail ist möglich und ausreichend. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen; S. 2 - 4 gelten im übrigen entsprechend.

§ 13

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Entgegennahme der Berichte von Vorstand und Beirat
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Satzungsänderungen

§ 14

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen, wobei $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen und mindestens $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen müssen.

Bei Auflösung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins fällt dessen Vermögen der Friedrich Schiller Universität Jena zu. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.